

I/2016



MEDWISSEN

SCHWERPUNKTTHEMA

Mitarbeiter/innen in der Praxis

STEUERRECHT

**Steuern sparen durch optimale Gehaltsgestaltung –
mit Checkliste zum Herausnehmen!**

RECHT

Abrechnung Assistentenleistungen nach Genehmigung

BETRIEBSVERGLEICH

Gynäkologen

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

nun liegt der Aschermittwoch schon wieder hinter uns und wir müssen uns wieder ernsteren Dingen zuwenden. Neben den stets neuen und aktuellen Informationen aus dem Bereich Steuern und Recht haben wir in diesem „MEDWISSEN“ einen Schwerpunkt zum Thema Mitarbeiter/innen in der Praxis aufgenommen. Sie finden dort u. a. einen Gastbeitrag von Herrn Jochen Engeland aus Kiel, in dem dieser sein Augenmerk auf die Personalführung in der Arztpraxis legt.

Zum Thema gehören auch unsere Gestaltungsempfehlungen, die wir in Form einer Checkliste für Sie in der Heftmitte zusammen gefaßt haben: „Steuern sparen durch optimale Gehaltsgestaltung“. Er resultiert aus den immer wieder kehrenden Fragen, was den Mitarbeitern zugewendet werden kann, ohne Finanzamt oder Sozialversicherung daran überproportional partizipieren lassen zu müssen. Sicher wird Ihnen einiges bekannt vorkommen, aber vielleicht ist auch die eine oder andere für Sie neue Anregung dabei. Wie bei allen Fragen gilt natürlich: Rufen Sie uns gerne an!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre und hoffen, dass uns der Gesetzgeber von spektakulären Änderungen verschonen möge.

Herzlichst





Detlef Rohwer




Alexander Gut








Jan Dischinger




Hans Barth

INHALT

	Steuerrecht	3
	Recht	23
	Schwerpunktthema	29
	Betriebsvergleich	30

01 | Steueränderungsgesetz 2015

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen im Einkommensteuergesetz gelten ab dem 1.1.2016. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Für **Investitionsabzugsbeträge**, die in einem nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, muss das Wirtschaftsgut nicht mehr seiner Funktion nach benannt und der Nachweis für eine Investitionsabsicht nicht mehr geführt werden. Voraussetzung ist stattdessen zukünftig, dass der Unternehmer die Summen der Abzugsbeträge bzw. der hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlichen vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt.

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können mit bis zu 13.805 € pro Jahr plus der gezahlten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung des Unterhaltsempfängers als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Unterhaltsempfänger muss die Beträge entsprechend als sonstige Einkünfte angeben. Da das nicht immer erfolgt, gibt es eine neue Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten: Der Unterhaltsempfänger muss dem Unterhaltsleistenden seine Identifikationsnummer mitteilen, damit sie in der Einkommensteuererklärung des Unterhaltsleistenden angegeben werden kann. Durch diese Änderung soll eine Versteuerung der Zahlungen beim Unterhaltsempfänger als sonstige Einkünfte abgesichert werden. Verweigert der Unterhaltsempfänger die Herausgabe dieser Identifikationsnummer, kann der Unterhaltsleistende diese beim Bundeszentralamt für Steuern in Erfahrung bringen.

Für Gewinnanteile aus **Unterstützungskassen** wird das Teileinkünfteverfahren ausgeschlossen. Da für Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine Unterstützungskasse grundsätzlich ein voller Betriebsausgabenabzug möglich ist, kann eine Betriebsvermögensmehrung aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse auch nicht nur zu 60 % besteuert werden.

Die wichtigsten Änderungen für Kapitalanleger im Überblick

- Der **Steuerabzug bei Kapitalerträgen** hat zukünftig unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung zu erfolgen. Dementsprechend haben Kreditinstitute beim Steuerabzug zukünftig die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anzuwenden. Mit dieser Änderung entzieht der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Grundlage, nach dem eine Bank bei einem Widerspruch eines Kunden unter bestimmten Umständen vom Steuerabzug Abstand nehmen muss.
- Der Anspruch auf **Dividendenzahlung** wird nach einer Änderung des Aktiengesetzes zukünftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag

fällig. Auch eine noch spätere Fälligkeit kann durch Beschluss oder Satzung festgelegt werden. Dementsprechend wurde auch das Einkommensteuergesetz geändert, wonach der Tag der Fälligkeit als Zeitpunkt des steuerlich relevanten Zuflusses bestimmt wird. Damit soll verhindert werden, dass die Dividendenzahlungen als vor Fälligkeit zugeflossen gelten und die Kapitalertragsteuer bereits vor dem Zufluss der Dividenden erhoben wird.

- Durch eine Gesetzesänderung wird klargestellt, dass ein **Freistellungsauftrag** nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen zulässig ist. Beschränkt Steuerpflichtigen kann die Einkommensteuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die hierfür maßgeblichen möglichen Gründe sind im Gesetz nunmehr abschließend aufgezählt. Die Klarstellung gilt in allen offenen Fällen.

Änderungen bei Einbringungen:

- Die Länder hatten gefordert, Lücken im Umwandlungssteuerrecht zu schließen, auf Grund derer Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen steuerfrei gestaltet werden können. Zukünftig soll auch bei Einbringungen sichergestellt werden, dass die Zahlung von Gegenleistungen neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten zur Realisierung stiller Reserven führt.
- Zukünftig können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500.000 € (maximal den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens) nicht übersteigt. Werden diese Werte überschritten, sind die stillen Reserven insoweit anteilig aufzudecken.
- Dieselben Wertgrenzen gelten auch für den qualifizierten Anteilstausch, für die Einbringung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen und für die Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft.
- Außerdem kommt es zur rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung, wenn im Rahmen einer Weitereinbringung oder Ketteneinbringung sperrfristbehafteter Anteile Gegenleistungen erbracht werden, die die o. g. Grenzen überschreiten.
- Um im Einzelfall denkbare Besserstellungen gegenüber der bisherigen Rechtslage durch den sog. Freibetrags Effekt zu vermeiden, wird geregelt, dass das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistungen anzusetzen ist, wenn der Einbringende neben den neuen Gesellschaftsanteilen auch sonstige Gegenleistungen erhält.

Alle vorgenannten Änderungen gelten rückwirkend. Sie sind erstmals anzuwenden auf Einbringungen mit einem erfolgten Umwandlungsbeschluss oder einem abgeschlossenen Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2014. Da die Protokollerklärung der Bundesregierung vom 19.12.2014 bekannt war, bestehe kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage.

02

Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2015 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2005 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2005 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung 2005 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2005 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2009 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2009 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Fast immer 10 Jahre
Aufbewahrungspflicht

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen. Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2015 betragen hat, müssen ab 2016 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

03

Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Mit dem Bürokratie Entlastungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlasten, weil die daraus entstehenden Kosten insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigen.

- Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 500.000 € Umsatzerlöse und jeweils 50.000 € Jahresüberschuss aufweisen, sind von der Bilanzierung und der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit.

Änderung der Werte für Bilanzierungs- und Buchführungspflicht

Mit Wirkung ab 2016 werden diese Beträge um 20 % auf 600.000 € bzw. 60.000 € erhöht.

- Im Gleichlauf zum Handelsrecht werden – ebenfalls mit Wirkung ab 2016 – auch die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte auf 600.000 € (Umsatz) und 60.000 € (Gewinn) erhöht. Wer die in 2015 gültigen Umsatz- und Gewinn Grenzen überschreitet, aber die neuen Schwellenwerte in 2016 unterschreitet, wird vom Finanzamt keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten.
- Durch das Faktor Verfahren soll bei Ehegatten oder Lebenspartnern in der Steuerklassenkombination IV/IV der individuell zutreffende Lohnsteuerabzug erzielt werden. Der Faktor hat zurzeit eine Gültigkeit von bis zu einem Kalenderjahr. Zukünftig soll der Faktor bis zu zwei Kalenderjahren gültig sein. Aufgrund der noch erforderlichen technischen Umsetzung wird das Bundesministerium der Finanzen den erstmaligen Anwendungszeitpunkt dieser Regelung per Verwaltungsschreiben festlegen.
- Wird ein Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns erheben. Das Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale muss er dann nicht berücksichtigen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Schon mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2015 wird der Betrag von 62 € auf 68 € erhöht. Hintergrund ist der gesetzliche Mindeststundenlohn von 8,50 €.
- Kirchensteuerabzugsverpflichtete, z. B. Kapitalgesellschaften, müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Kapitalerträge jährlich die so genannten KiStAM (Kirchensteuerabzugsmerkmale) beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Zuvor müssen sie die Schuldner der Kapitalertragsteuer – bei Kapitalgesellschaften die Anteilseigner – über den Abruf informieren, damit diese gegebenenfalls einen Sperrvermerk setzen können. Diese jährliche Informationspflicht wird nun umgewandelt in eine einmalige Information während der Dauer der rechtlichen Verbindung. Die Information hat vor der Abfrage der KiStAM und schriftlich oder in geeigneter Form zu erfolgen.
- Existenzgründer werden von Auskünften zu statistischen Zwecken u. a. im Bereich Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel und Beherbergung befreit. Im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als 800.000 € erwirtschaftet hat. Bei Gesellschaften müssen alle Gesellschafter Existenzgründer sein, um sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen zu können. Dabei gilt als Existenzgründer, wer eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnimmt.

Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien in Kraft

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags zugestimmt hat, können verschiedene Entlastungen in Kraft treten. Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen:

Grundfreibetrag

- Anhebung ab 1. Januar 2015 von 8.354 € um 118 € auf 8.472 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 180 € auf 8.652 €

Die Anhebung des Grundfreibetrags für 2015 wird zusammengefasst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt.

Kinderfreibetrag (bei Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung aktuell 7.008 € einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung/Ausbildung)

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 144 € auf 7.152 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 96 € auf 7.248 €

Kindergeld

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 4 € monatlich je Kind (aktuell 184 € für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte Kind und 215 € für das vierte Kind und weitere Kinder)
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 2 € monatlich je Kind

Das höhere Kindergeld soll ab September 2015 ausgezahlt werden. Die Erhöhung für 2015 wird ab Oktober 2015 in einem Betrag nachgezahlt. Das höhere Kindergeld wird automatisch gezahlt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Kinderzuschlag für Geringverdiener (aktuell max. 140 € monatlich):

- Anhebung ab 1. Juli 2016 um 20 € monatlich.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

- Anhebung ab 1. Januar 2015 von 1.308 € um 600 € auf 1.908 € sowie um 240 € für jedes weitere Kind.

Die Anhebung des Entlastungsbetrags wird für 2015 ebenfalls insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Der für das zweite und weitere Kinder zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Unterhaltshöchstbetrag

Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2015 auf 8.472 € (bisher: 8.354 €) erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf 8.652 €. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung 2015 auf andere Leistungen

Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 wird nicht auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet.

— *Abgabenordnung*

05

Offenbare Unrichtigkeit bei Nichtbeachtung eines automatisierten Prüfungshinweises durch den Veranlagungsbeamten

Eheleute hatten in ihrer Einkommensteuererklärung für 2009 für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 278,00 € die Steuervergünstigung nach dem Einkommensteuergesetz beantragt. Bei der Veranlagung kürzte das Finanzamt anzuerkennende haushaltsnahe Dienstleistungen um 26,00 €, weil diese bereits im Vorjahr berücksichtigt worden waren. In dem darauf ergangenen Einkommensteuerbescheid für 2009 ermäßigte das Finanzamt die Einkommensteuer nicht auf der Grundlage des korrigierten Betrags von 252,00 €, sondern um 4.000,00 €. In den Erläuterungen wies das Finanzamt darauf hin, dass die Schornsteinfegerrechnung über 26,00 € vom 3. Dezember 2008 bereits in der Veranlagung 2008 berücksichtigt worden sei.

Falsche Zahl darf
berichtigt werden

Mit geändertem Einkommensteuerbescheid vom 11. Mai 2012 reduzierte das Finanzamt die Steuerermäßigung von 4.000,00 € auf 51,00 € (20 % von 252,00 €) und erhöhte die festzusetzende Einkommensteuer für 2009. In den Erläuterungen zum Bescheid führte das Finanzamt aus, dass aufgrund eines Eingabefehlers ein zu hoher Betrag angerechnet worden sei, es sei irrtümlich die Zahl 278252 eingegeben worden. Bei Eingabe des fehlerhaften Betrags von 278.252 EUR habe das Programm nach Mitteilung des Finanzamts einen Hinweis mit folgendem Text ausgegeben: „Bitte die Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen/einer Hilfe im Haushalt prüfen, ggfs. Rechnung und Zahlungsnachweis anfordern.“ Dies hatte der Sachbearbeiter aber nicht beachtet.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Nach der Abgabenordnung kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Solche offenbare Unrichtigkeiten sind insbesondere mechanische Versehen, beispielsweise Eingabe- oder Übertragungsfehler wie im entschiedenen Fall. Fehler bei der Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm, eine unrichtige Tatsachenwürdigung oder die unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts sind dagegen keine offenbaren Unrichtigkeiten.

— *Betriebsprüfung*

06

Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung

Zur Durchführung einer Außenprüfung kann das Finanzamt vom Unternehmer verlangen, dass er seine Steuerdaten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellt. So kann der Betriebsprüfer die Daten mit speziellen Analyseprogrammen auswerten. Diese Programme sind in der Regel auf Laptops installiert, die die Betriebsprüfer mit sich führen.

Wenn ein solcher Laptop in fremde Hände gerät, besteht die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Daten. Daher dürfen der Datenzugriff und die Auswertung nur in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfinden. Nach Abschluss der Außenprüfung dürfen die Daten nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, soweit und solange sie für Zwecke des Besteuerungsverfahrens, z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren, benötigt werden. Ein Arbeiten im Home-Office kann es damit für Betriebsprüfer kaum noch geben. Darüber hinaus wird die Finanzverwaltung ihre Prüfungsanordnungen anpassen müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

— *Einkünfte aus selbständiger Arbeit*

07 | Für Freiberufler mit Büros in mehreren Gemeinden müssen die Einkünfte gesondert festgestellt werden

Hat ein Freiberufler Büros in mehreren Gemeinden, so ist für die gesonderte Feststellung der Einkünfte das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Maßgebend ist hierbei das Büro mit den höchsten Umsätzen. Ist das hiernach zuständige Finanzamt gleichzeitig das Wohnsitzfinanzamt des Freiberuflers, kann die gesonderte Feststellung unterbleiben und die Einkünfte sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

08 | Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von 1.250 € zum Abzug zugelassen. Die Abzugsbeschränkung gilt selbst dann, wenn das Arbeitszimmer zum Betriebsvermögen gehört. Sie wird nur für den Fall aufgehoben, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet.

Auch das Arbeitszimmer im selbst genutzten Einfamilienhaus ist als häusliches Arbeitszimmer zu bewerten. Von dieser grundsätzlichen Rechtslage wird eine Ausnahme nur zugelassen, wenn die Räume für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet sind. Es handelt sich dann um eine auch nach außen erkennbare berufliche und betriebliche funktionale Büroeinheit. Wichtiges Indiz für die Anerkennung einer derartigen Ausnahmesituation ist die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Räumen.

Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof den Abzug aller Aufwendungen für das Arbeitszimmer des Gesellschafters einer GbR abgelehnt. Er erledigte in dem Raum einen Teil seiner Büroarbeiten, seine Ehefrau Sekretariatsarbeiten. Das häusliche Arbeitszimmer war von der Gesellschaft angemietet.

Bei Publikumsverkehr ist das Arbeitszimmer betriebliche funktionale Büroeinheit und damit voller Abzug der Betriebsausgaben

Die Mietgeldzahlungen wurden bei der GbR als Betriebsausgaben und bei dem Gesellschafter als Sonder-Betriebseinnahmen berücksichtigt.

Die typisierende Begrenzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen hat zusätzliche Folgen. Die Zugehörigkeit der Räume des häuslichen Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen führt im Falle der Grundstücksveräußerung oder Beendigung der beruflichen Tätigkeit zur Versteuerung von im Einfamilienhaus eventuell vorhandenen stillen Reserven.

09

Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber ab 2009

Die ab 1.1.2009 geltende Regelung, die die Steuerfreiheit der Leistungserbringung durch private Krankenhäuser unter einen sozialversicherungsrechtlichen Bedarfsvorbehalt stellt, ist nicht mit Unionsrecht vereinbar. Nach der ab 2009 geltenden deutschen Rechtslage sind die Leistungen privater Krankenhäuser nur steuerfrei, wenn es sich um eine Hochschulklinik, ein in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommenes Krankenhaus oder um ein Krankenhaus handelt, das über einen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen verfügt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit seinen Ermessensspielraum überschritten. Privatkliniken können sich somit unmittelbar auf Unionsrecht berufen, wonach ihre dem Gemeinwohl dienenden Umsätze ab 1.1.2009 steuerfrei sind.

Im Urteilsfall hatten niedergelassene Ärzte in einer Privatklinik gesetzlich und privat versicherte Personen operiert. Das Leistungsangebot der Privatklinik entsprach dem öffentlicher Krankenhäuser.

— *Vermietung und Verpachtung*

10

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung

Mietverträge unter nahestehenden Personen sind dann nicht der Besteuerung zu Grunde zu legen, wenn die Gestaltung oder die tatsächliche Durchführung einem Fremdvergleich nicht standhalten. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, ob die wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien gleichwertig gegenüber stehen oder ob sie durch die persönlichen Beziehungen zueinander wesentlich beeinflusst werden.

Ein Mietvertrag ist ein Scheingeschäft, wenn die Folgerungen aus einem solchem Vertrag bewusst nicht gezogen werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Mieter wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Miete aufzubringen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

11 | **Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Zusammentreffen von Schönheitsreparaturen und Modernisierungsmaßnahmen**

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Es liegen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten vor, die nur über die AfA steuerliche Berücksichtigung finden. Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere Kosten für Schönheitsreparaturen, also Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster allerdings dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden. Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

12 | **AfA auf Mietereinbauten richtet sich nach dem Inhalt des Pachtvertrags**

Gebäudeherstellungskosten oder Mietereinbauten sind grundsätzlich mit den für Gebäude maßgeblichen AfA-Sätzen abzuschreiben. Dabei wird auf die voraussichtliche tatsächliche Nutzungsdauer abgestellt. Auf eine mutmaßlich kürzere Dauer eines Pachtverhältnisses kommt es nicht an.

Eine die technische Nutzungsdauer unterschreitende wirtschaftliche Nutzungsdauer ist nur dann von Bedeutung, wenn ein Gebäude oder Mietereinbauten vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer wirtschaftlich verbraucht sind. Dies ist nur der Fall, wenn für sie keine Möglichkeit mehr zu einer anderweitigen wirtschaftlich sinnvollen Nutzung oder Verwertung besteht. Im Rahmen eines Pachtverhältnisses liegen diese Voraussetzungen nur vor, wenn die Gebäude oder Mietereinbauten zum Ende des Pachtvertrags abzureißen oder zu vernichten sind. *(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)*

13 | **Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2016 bei verbilligter Vermietung**

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.

Miete muss 2/3 der ortsüblichen Miete betragen

- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2016 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

— *Einkünfte aus Kapitalvermögen*

14

Zeitliche Begrenzung zur Antragstellung auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden i. d. R. der pauschalen Besteuerung mit 25 % unterworfen. Liegt die einkommensteuerliche Belastung unter Anwendung der tariflichen Einkommensteuer unter 25 %, können die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag der Regelbesteuerung unterworfen werden.

Der Antrag kann bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung gestellt werden. Sie beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Wird der Antrag jedoch nach Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids gestellt, ist eine Änderung der Steuerfestsetzung nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für einen Antrag auf eine niedrigere als bisher festgesetzte Einkommensteuer bedeutet dies, dass der Antrag nur Erfolg haben kann, wenn den Antragsteller am nachträglichen Bekanntwerden der pauschal besteuerten Kapitaleinkünfte kein grobes Verschulden trifft. Diese Voraussetzung läge nur vor, wenn die Steuerbescheinigung mit der pauschalen Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen den Antragsteller erst nach Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids erreichen würde. (*Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs*)

— *Einkommensteuer*

15

Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Eheleuten

Der Haupthausstand zweier berufstätiger Eheleute befindet sich nicht automatisch dort, wo sie sich gemeinsam überwiegend aufhalten. Ob eine außer-

halb des Beschäftigungsortes gelegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist, richtet sich nach der Gesamtwürdigung aller Umstände des Falls.

In diesem Zusammenhang spielt es eine Rolle, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen oder anderen Wohnung aufhält, wie die Wohnungen ausgestattet sind und welche Größe sie haben. Auch die Dauer des Aufenthalts am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Anzahl der Heimfahrten sind zu berücksichtigen. Von erheblicher Bedeutung sind auch die persönlichen Beziehungen am jeweiligen Wohnort, wie z. B. Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

16

Steuerfreiheit von Stipendien

Stipendien für an einer Hochschule beschäftigte Wissenschaftler sind grundsätzlich steuerfrei, wenn sie die zuvor aus einem Beschäftigungsverhältnis bezogenen Einnahmen nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Stipendien nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist. Außerdem dürfen die Stipendien den für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs des Stipendiaten erforderlichen Betrag nicht übersteigen. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

17

In der Wohnung alleinerziehender Personen gemeldete Kinder gehören unwiderlegbar zu diesem Haushalt

Ein verwitweter Vater bezog Kindergeld für seine in der Ausbildung befindliche Tochter. Sie wohnte in der eigenen Wohnung, war aber in der Wohnung des Vaters gemeldet. Das Finanzamt lehnte den Antrag des Vaters auf Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab. Die Voraussetzungen lägen nicht vor, da die Tochter nicht mit ihrem Vater in einem gemeinsamen Haushalt, sondern in einer eigenen Wohnung lebe.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Beurteilung nicht. Das Einkommensteuergesetz legt für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende u. a. fest, dass es darauf ankommt, ob das Kind mit seinem Wohnsitz beim Vater gemeldet ist. Ist dies der Fall, wird unwiderlegbar vermutet, dass es zum Haushalt der alleinerziehenden Person gehört. Das gilt auch dann, wenn das Kind in einer eigenen Wohnung lebt.

18

Kein tageweiser Ansatz der 1%-Regelung bei nur zeitweiser privater Nutzung eines Dienstwagens

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem als

Lohnzufluss zu versteuernden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Nutzungsvorteil ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Steht das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg dennoch der Nutzungsvorteil für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1 % zu erfassen. Berechnungsgrundlage ist immer der volle Kalendermonat, eine taggenaue Berechnung ist nicht zulässig.

Ist dagegen die private Nutzung oder die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte für einen vollen Monat ausgeschlossen, ist für diesen vollen Monat kein Monatswert als geldwerter Vorteil anzusetzen.

19

Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben. Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassenen Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegfahrten.

Nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind deutlich als solche erkennbar. Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, da sie jederzeit änderbar sind.

Fahrtenbuch darf
nicht änderbar sein

20

Fahrtkosten in der Probezeit eines unbefristeten Arbeitsvertrags

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen. Höchstens sind 4.500 € im Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen Anhalt hat entschieden, dass auch in der Probezeit eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nur die Entfernungspauschale zu berücksichtigen ist. Der täglich angefahrene Firmensitz des Arbeitgebers ist ungeachtet der Probezeit sowie einer gelegentlichen Tätigkeit an anderen Tätigkeitsstätten die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers. Da in einem solchen Fall keine Auswärtstätigkeit vorliegt, können auch keine Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

21

Ermäßigt zu steuernder Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit

Die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer ist nach einem ermäßigten besonderen Tarif, der sogenannten Fünftelregelung, zu berechnen. Insbesondere Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten kommen als ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte in Betracht. Eine Tätigkeit ist als mehrjährig zu behandeln, wenn sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem bei einem Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung der Lohnzahlungszeitraum einvernehmlich von 12 auf 14 Monate erweitert wurde, um eine möglicherweise gemeinnützigkeitsschädliche Vergütung zu vermeiden. Das Gericht ist der Ansicht, dass in einem solchen Fall der Arbeitslohn, der für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und Veranlagungszeitraum übergreifend geleistet wird, als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach der sogenannten Fünftelregelung zu besteuern ist.

Es muss sich nicht um einmalige Einkünfte handeln, die für die konkrete Berufstätigkeit unüblich sind und nicht regelmäßig anfallen. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen erdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht, der diese von den laufenden Einkünften unterscheidbar macht.

22

Verstößt der Sanierungserlass gegen den Vorbehalt des Gesetzes?

Bis zum Veranlagungszeitraum 1997 waren Sanierungsgewinne per Gesetz steuerfrei. Im März 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen dann den so genannten Sanierungserlass herausgegeben. Verzichten Gläubiger auf ihre Forderungen, sollen unter bestimmten Umständen auf die daraus resultierenden rein bilanziellen Vermögensmehrungen beim Schuldner keine Steuern erhoben werden.

Ein Senat des Bundesfinanzhofs legt dem Großen Senat nun die Frage zur Entscheidung vor, ob es einer speziellen gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Sanierungsgewinnen bedarf und der Sanierungserlass daher gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt. Der vorliegende Senat möchte diese Rechtsfrage verneinen. Der Sanierungserlass beruhe auf den gesetzlich vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen zum Ausgleich von sachlichen, nicht gewollten Härten. Durch ihn würden bundeseinheitliche Leitlinien der Finanzverwaltung zur erforderlichen Ermessensausübung formuliert. Das sei angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung der Besteuerung bzw. des Steuererlasses in Bezug auf Sanierungsgewinne und der Verpflichtung der Verwaltung zur gleichmäßigen Erhebung von Steuern unumgänglich.

23

Pensionszusage an Ehegatten wird steuerlich nur bei gleichzeitigem Angebot an familienfremde Arbeitnehmer anerkannt

Anerkennung der Zuführung der Pensionsrückstellung nur, wenn auch Nicht-Familienmitglieder Anspruch haben

Die Zusage einer Pension des Arbeitgeber-Ehegatten an seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten hat steuerlich den Vorteil, dass die jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung sofort als Betriebsausgabe angesetzt werden kann, während der Arbeitnehmer-Ehegatte die Pension erst bei Zahlung im Rentenalter versteuern muss. Dieses Instrument der Steuerminderung wird vom Finanzamt besonders überprüft.

Der Bundesfinanzhof hat nun zur betrieblichen Veranlassung einer solchen Pensionszusage Stellung genommen und erkennt diese nur dann an, wenn und soweit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine entsprechende Zusage auch an einen familienfremden Arbeitnehmer erteilt worden wäre (sog. Fremdvergleich). Hierzu ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber-Ehegatte dem Finanzamt mitteilt, welchen weiteren Arbeitnehmern eine entsprechende Pensionszusage angeboten wurde und wie sie konkret ausgestaltet war.

24

Behandlung von Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in mehreren Fällen über die Besteuerung von Kapitaleistungen zu entscheiden, die Grenzgänger im Rahmen der schweizerischen betrieblichen Altersvorsorge bezogen hatten.

Das Schweizer System der betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen, die ein privater Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer errichtet, stellt neben der staatlichen eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (sog. 1. Säule) die sog. 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge dar. Der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen privater Arbeitgeber zwischen der nach der schweizerischen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (sog. Obligatorium) und den darüber hinausgehenden freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers (sog. Überobligatorium) zu unterscheiden ist.

25 | Vereinnahmung von Kundenzahlungen auf dem privaten Bankkonto des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Gewährt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil im Sinne einer bei ihr eintretenden Vermögensminderung und hat die Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis (zumindest ihre Mitveranlassung), liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich mit folgendem Fall auseinandersetzen: Eine Kundin hatte die ihr von einer GmbH in Rechnung gestellten Beträge nicht auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der GmbH, sondern auf das gemeinsame Konto des Gesellschafter-Geschäftsführers der GmbH und seiner Frau überwiesen. Den Betrag buchte man anschließend nicht als Einnahmen, sondern als Bareinzahlung in die Kasse der GmbH. Der BFH bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung und auch des Finanzgerichts, dass es sich bei den Zahlungen um vGA handelte, die beim Gesellschafter-Geschäftsführer Einkünfte aus Kapitalvermögen waren. Dabei war unerheblich, ob die Kapitalgesellschaft, handelnd durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer, erkannt hat, dass sie durch ihre Handhabung vGA bewirkt hat. Auch der Umstand, dass die Zahlungen der GmbH Rechnungen auf das Privatkonto der Eheleute durch Dritte erfolgten, ändert nichts daran.

26 | Auch im wirtschaftlichen Eigentum stehende Wirtschaftsgüter können zu Buchwerten eingebracht werden

Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht, kann die aufnehmende Gesellschaft entscheiden, ob sie für steuerliche Zwecke die eingebrachten Wirtschaftsgüter in ihrer Bilanz mit dem Buchwert, Teilwert oder einem Zwischenwert ansetzt. Der von der aufnehmenden Gesellschaft gewählte Wertansatz gilt als Veräußerungspreis für den Einbringenden. Bei der sog. Buchwerteinbringung entstehen keine Veräußerungsgewinne.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem Wirtschaftsgüter zum Buchwert eingebracht wurden, die dem Einbringenden nicht gehörten, sondern ihm nur als wirtschaftlicher Eigentümer zuzurechnen waren. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein anderer als der rechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut ausübt und den nach bürgerlichem Recht Berechtigten auf Dauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. Das Finanzamt meinte, die steuerbegünstigte Buchwerteinbringung sei nur für Wirtschaftsgüter möglich, die dem

Einbringenden gehörten. Für die in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter nahm das Finanzamt eine mit dem Teilwert zu bewertende Entnahme aus dem Einzelunternehmen an, was zu einer entsprechenden Steuerfestsetzung führte. Das Gericht entschied aber zugunsten

des Einbringenden, dass auch die in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter zu Buchwerten eingebracht werden können.

27

Abzug von Versorgungsleistungen bei gleitender Vermögensübergabe

Bei einer gleitenden Übergabe von Privatvermögen können für bis zum 31.12.2007 abgeschlossene Verträge die in diesem Zusammenhang vereinbarten Versorgungsleistungen auch weiterhin abgezogen werden.

Übergabe von
Vermögen gegen
Versorgungsleistung
ab 2008 nur noch für
Betriebsvermögen

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung wurde durch das Jahressteuergesetz 2008 erstmals gesetzlich geregelt. Steuerlich begünstigt ist seitdem nur noch die Übertragung unternehmerisch genutzten Vermögens. Für Verträge, die vor dem 1.1.2008 abgeschlossen wurden, besteht zwar Bestandsschutz, die Finanzverwaltung verlangt hier jedoch, dass die Ablösung als solche und der Zeitpunkt dafür bereits im ursprünglichen Übergabevertrag verbindlich vereinbart worden sein muss. Ansonsten sollen bei einer vorzeitigen Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch eine private Versorgungsrente die Rentenzahlungen nicht abzugsfähig sein.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen und entschieden, dass für diese Verträge das bis dahin geltende Recht anzuwenden ist. Es kommt nur darauf an, wann der Vertrag abgeschlossen wurde und nicht, wann der Nießbrauch abgelöst und die Versorgungsleistung vereinbart wurde oder ob dies bereits im Übergabevertrag verbindlich vereinbart war.

28

Feststellung eines Veräußerungsgewinns im Feststellungsbescheid

Die Feststellung eines Veräußerungsgewinns sowie seiner Höhe und Zurechnung erfolgen im Feststellungsverfahren. Dies ist Grundlage für die spätere im einkommensteuerlichen Festsetzungsverfahren zu beurteilende Frage, ob und in welcher Höhe ein Steuerfreibetrag zu gewähren ist. Bei den beiden Besteuerungsverfahren ist folglich zwischen den Feststellungen zur Sache und den für den Freibetrag maßgebenden persönlichen Verhältnissen zu differenzieren. Ein zu gewährender Freibetrag ist personenbezogen und nur einmalig zu gewähren. Dabei ist unerheblich, ob im Fall eines Ehepaars zunächst beide Ehegatten die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die persönlichen Verhältnisse aber nur noch für einen Ehegatten vorliegen.

Ein solcher Fall war durch den Bundesfinanzhof zu entscheiden. Beide Ehegatten hatten im Laufe eines Jahres ihre Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft gekündigt. Ein Ehegatte verstarb noch im Laufe dieses Jahres, der andere trat die Rechtsnachfolge des Verstorbenen an. Für beide Beteiligte wurde der Veräußerungsgewinn festgestellt. Trotzdem war dem überlebenden Ehegatten im einkommensteuerlichen Festsetzungsverfahren nur der auf ihn entfallende Freibetrag zu gewähren.

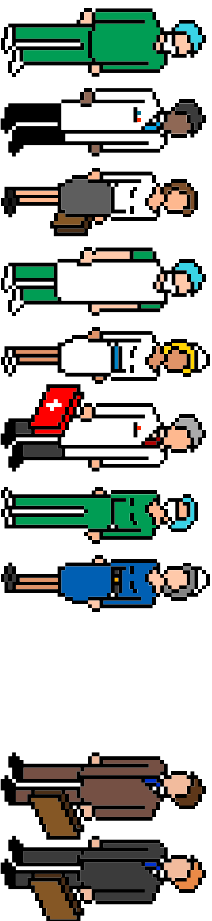
	Was ist begünstigt?	Wie ist es begünstigt?
Leistungen zur Gesundheitsförderung (§3 Nr. 34 EStG)	Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des SGB V genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen	steuerfrei sozialversicherungsfrei
Abgabe von Getränken (R19.6 Abs. 2 EStR)	Getränke, die der Arbeitgeber Arbeitnehmern zum Verzehr unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt; gehören nicht zum Arbeitslohn	steuerfrei sozialversicherungsfrei
Kindergartenzuschüsse (§3 Nr. 33 EStG)	Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen Wichtig: Einschulung der Kinder beachten! Nicht begünstigt ist die Betreuung durch Haushaltshilfen oder Familienangehörige	steuerfrei sozialversicherungsfrei
Reisekosten, frei (R 9.5 EStR und R 9.6 EStR)	Aufwendungen im Rahmen von Dienstreisen: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten: 30 Cent pro km (PKW) • Verpflegungsmehraufwendungen: Reisedauer > 8h pro Tag = 12,00 Euro, für volle Tage 24,00 Euro Übernachtungskosten: tatsächlich nachgewiesene Kosten (z. B. Hotelrechnung; Kürzung w/ enthaltener Mahlzeiten) oder im Inland pauschal 20,00 Euro (R 9.7 Abs. 3 EStR)	steuerfrei sozialversicherungsfrei
Reisekosten, Aufstockung (§40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Dienstreise, soweit die gesetzlichen Pauschalen (12,00 Euro und 24,00 Euro – s.o.) nicht um mehr als 100% überschritten werden (also weiter 12,00 bzw. 24,00 Euro)	Pauschalbesteuerung 25 % sozialversicherungsfrei

CHECKLISTE: Steuern sparen durch optimale Gehaltsgestaltung

	Was ist begünstigt?	Wie ist es begünstigt?
Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Ereignissen (R19.6 EStR)	Sachzuwendungen zu persönlichen Ereignissen ggf. mehrfach im Jahr (z. B. Geburtstag, Heirat), Obergrenze jeweils 60,00 Euro	steuerfrei sozialversicherungsfrei <i>Achtung: Bargeld und höhere Beträge sind überhaupt nicht begünstigt</i>
Auslagensatz (i. S. d. § 9 EStG)	Betrieblich bedingte Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Rechnung des Arbeitgebers übernimmt (keine betragsmäßige Begrenzung)	steuerfrei sozialversicherungsfrei
Berufliche Fort- und Weiterbildung (R19.7 EStR)	Bildungsmaßnahmen, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden (i. d. R. unstreitig, wenn Rechnungsempfänger = Arbeitgeber)	steuerfrei sozialversicherungsfrei <i>Achtung: nicht begünstigt, wenn nicht im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers</i>
Beihilfen und Unterstützung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden (§3 Nr. 11 EStG iVm. R3.11.EStR)	Beihilfen in besonderen Notlagen (z. B. bei Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle) Obergrenze 600,00 Euro <i>Achtung: nur für Betriebe bis 5 Arbeitnehmer ohne aufwendige organisatorische Voraussetzungen</i>	steuerfrei, sozialversicherungsfrei
Berufskleidung (§3 Nr. 31 EStG, R9.1 EStR)	Zurverfügungstellung typischer Berufskleidung , die auf die jeweilige Berufstätigkeit ausgelegt ist oder durch ihre uniformartige Beschaffenheit oder Kennzeichnung (Logo) eine berufliche Funktion erfüllt <i>Achtung: nicht für privat nutzbare Kleidung</i>	steuerfrei sozialversicherungsfrei
Betriebliche Altersversorgung (§3 Nr. 63 EStG)	Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung Obergrenze: 4 % der Beitragsbemessungs-	steuerfrei sozialversicherungsfrei

grenze in der allgemeinen Rentenversicherung	
Betriebsport	Nutzung betriebeigener Sportanlagen (z. B. Fitnessclub, sonst s. Sachbezüge „44 Euro“)
Betriebsveranstaltungen (§19 Abs. 1 Nr. 1a EStG, R19.5 EStR)	Übliche Zuwendungen des Arbeitgebers bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier), die im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erbracht werden (max. 2 Veranstaltungen pro Jahr)
Darlehen an Arbeitnehmer, zinslos oder zinsverbilligt (H 8.2 EStH)	Kleindarlehen bis 2.600 Euro
Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten zur Nutzung (§ 3 Nr. 45 EStG)	Die Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte (PC, Smartphone, Tablet) zur privaten Nutzung <i>Achtung: Gerät muss im Eigentum des Arbeitgebers bleiben</i>
Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten zu Eigentum (§40Abs. 2 Nr. 5 EStG)	Die Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten (PC; Smartphone, Tablet) zum Eigentum
Erholungsbeihilfen	Erholungsbeihilfen, die an den Arbeitnehmer gezahlt werden: für den Arbeitnehmer selbst: 156,00 Euro p.a. für den Ehegatten 104,00 Euro p.a. für jedes Kind 52,00 Euro p.a.
Fahrtkostenzuschüsse (§40 Abs. 2 Satz 2 EStG)	Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (i. d. R. Entfernung in km x 18 Tage mtl. x 0,30 €)
Fahrtkosten als Auslagenersatz (vgl. §9 EStG)	Für Dienstfahrten (Besorgungsfahrten, Fahrten zwischen Betriebsstätten, Fortbildungen usw.) im Interesse des Arbeitgebers
Firmenwagen (§8 Abs. 2 EStG)	Überlassung eines PKWs im Besitz des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung
	steuerfrei sozialversicherungsfrei
	Bis 110,00 Euro pro Arbeitnehmer (ggf. inkl. Begleitperson) steuerfrei, sozialversicherungsfrei
	Für 110,00 Euro übersteigende Beträge (nur insoweit) Pauschalbesteuerung 25 %
	steuerfrei sozialversicherungsfrei
	steuerfrei sozialversicherungsfrei
	Pauschalbesteuerung 25 % sozialversicherungsfrei
	Pauschalbesteuerung 25 % sozialversicherungsfrei
	Pauschalbesteuerung 15 % sozialversicherungsfrei
	steuerfrei sozialversicherungsfrei
	Besteuerung des „geldwerten Vorteils“ nach der 1%-Regel oder Fahrtenbuchmethode (Achtung: Besonderheit für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)

<p>Abgabe von Speisen (R19.6 Abs. 2 EStR)</p>	<p>Speisen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich und während eines außer-gewöhnlichen Arbeitsinsatzes im ganz überwiegend betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überläßt und deren Wert 60,00 Euro nicht überschreitet (z. B. im Rahmen der Abrechnungserstellung)</p>	<p>steuerfrei sozialversicherungs-frei</p>
<p>Überlassung von Telekommunikationsgeräten zur Nutzung (§ 3 Nr. 45 EStG)</p>	<p>Überlassung von Telekommunikationsgeräten (z. B. Telefon, Fax) vgl. auch oben zu Daten-verarbeitungsgeräten <i>Achtung: nicht für Überreinigung</i></p>	<p>steuerfrei sozialversicherungs-frei</p>
<p>Warengutscheine/Sachbezüge (R8.1 EStR)</p>	<p>Warengutscheine zur Einlösung bei einem Dritten, die zwar auf einen Euro-Betrag lauten aber gegen die kein Bargeld herausgegeben wird (z. B. Tankgutscheine, Kaufhausgutscheine, Mitgliedschaft in Fitnessstudio...) Empfehlung: maximal 40 Euro pro Monat (zwar beträgt die Obergrenze für Sachbezüge 44,00 Euro pro Monat aber Vorsicht z. B. bei z. B. Zusammenrechnung mit kostenfreien Telefonaten)</p>	<p>steuerfrei sozialversicherungs-frei</p>



**Rohwer & Gut
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft**

Richard-Wagner-Straße 6, 23556 L.Überck
Fon: 0451 48414-0, Fax: 0451 48414-44
Holteneauer Straße 94, 24105 Kiel
Fon: 0431 564430



info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de

Die Checkliste wurde nach bestem Wissen erstellt. Haftung und Gewähr müssen, jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Die Checkliste ist kein Ersatz für die individuelle rechtliche und steuerliche Beratung des Einzelfalles.

— Außergewöhnliche Belastungen

29

Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume

Außergewöhnliche Belastungen sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Der Abflusszeitpunkt ist maßgebend. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war streitig, ob aus Billigkeitsgründen eine Verteilung von als außergewöhnliche Belastung anerkannten Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses auf mehrere Veranlagungszeiträume vorzunehmen ist. Das Finanzgericht entschied, dass außergewöhnliche Belastungen nicht im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme auf mehrere künftige Veranlagungszeiträume verteilt werden können.

Dagegen ließ das Finanzgericht des Saarlandes eine Verteilung der Aufwendungen für den behindertenbedingten Umbau eines Hauses auf fünf Jahre zu. Die gegen das Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes eingelegte Revision wurde vom Bundesfinanzhof zurückgewiesen, weil die Revision verspätet eingelegt wurde. Jetzt hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit, diese Rechtsfrage abschließend zu entscheiden.

Hinweis: Zulässig ist es, hohe außergewöhnliche Belastungen durch Zahlung Ende des Jahres und weitere Teilzahlung Anfang des folgenden Jahres auf zwei Jahre zu verteilen. Dann können die Aufwendungen zumindest in zwei Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings ist die zumutbare Belastung dann auch in jedem Jahr gegenzurechnen.

30

Unter das Arzneimittelgesetz fallende Medikamente sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Aufwendungen für Arzneimittel, die unter das Arzneimittelgesetz fallen, sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sie zur medizinisch notwendigen Behandlung eingesetzt werden. Dies setzt ein Krankheitsbild voraus, das sich als anormaler körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand zeigt. Liegen diese Merkmale vor, wird die Außergewöhnlichkeit der daraus resultierenden Krankheitskosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unwiderlegbar vermutet. Zur Unterscheidung zwischen zulassungspflichtigen Arzneimitteln und (nur der Lebensmittelkontrolle unterliegenden) Nahrungsergänzungsmitteln kommt es nicht auf die Inhaltsstoffe, sondern die pharmakologische Wirkung der eingesetzten Produkte an. Die Abgrenzung ist erforderlich, weil Nahrungsergänzungsmittel nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Das gilt selbst dann, wenn ihnen quasi eine Medikamentenfunktion zukommt oder sie zur Unterstützung einer Heilbehandlung eingesetzt werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

31 | **Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden**

Ob die Kosten zur Heilung einer Erkrankung als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können, hängt von der Notwendigkeit der Maßnahme ab. In bestimmten Fällen muss die Notwendigkeit der angewandten Behandlungsmethode nachgewiesen werden.

Handelt es sich um wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, ist als Nachweis ein amtsärztliches Gutachten oder die Bescheinigung des medizinischen Dienstes vorzulegen. Da sich die wissenschaftliche Anerkennung von Heilbehandlungsmethoden permanent ändert, ist der Behandlungstermin, zu dem solche Kosten anfallen, maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung dieser Voraussetzung. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

32 | **Unterhaltsaufwendung für im Ausland lebende Eltern**

Unterhalt nur steuerlich abzugsfähig an gesetzlich Unterhaltsberechtigten

Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen für im Ausland lebende Eltern knüpft an den Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit. Diese Unterhaltsbedürftigkeit ist durch eine Unterhaltsbescheinigung nachzuweisen. Form und Inhalt einer solchen Bescheinigung ist von der Verwaltung vorgegeben.

Bei Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Unterstützungsempfänger besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig und lückenhaft, führt dies dazu, dass selbst nachgewiesene Unterhaltszahlungen nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Ein Ersatz durch Eigenerklärung der Unterhaltsempfänger reicht nicht aus. *(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)*

33 | **Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen**

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahre 2011 die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Solche Aufwendungen waren dann abziehbar, wenn sich bei einem Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg ergab und keine Mutwilligkeit vorlag.

Nunmehr ist der BFH zur alten Rechtsprechung zurückgekehrt, nach der Prozesskosten, namentlich Zivilprozesskosten, grundsätzlich nicht zwangsläufig erwachsen. Danach sind die Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerzahler existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Die Kosten eines Zivilprozesses sind also grundsätzlich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das die Prozessführung mit der Folge der Zahlungsverpflichtung verursachende Ereignis für den Steuerzahler zwangsläufig ist.

— Umsatzsteuer

34

Heileurythmie als umsatzsteuerfreie Tätigkeit

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die Umsätze eines Heileurythmisten ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn der Heileurythmist Mitglied des Bundesverbandes für Heileurythmie ist und der Bundesverband mit den Krankenkassen Verträge zur integrierten Versorgung mit anthroposophischer Medizin auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs V abgeschlossen hat. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

35

Überlassung von Operationsräumen durch mitbehandelnden Arzt an einen Operateur als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Überlässt ein Arzt ihm gehörende Operationsräume anderen Ärzten entgeltlich zur Ausführung von Operationen, **an denen er selbst mitwirkt (z. B. als Anästhesist)**, sind die aus der Nutzungsüberlassung erzielten Umsätze nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Behandlungsvertrag zwischen dem überlassenden Arzt und dem Patienten auch die Leistungen des „OP-Zentrums“ erfasst. Dann liegt eine einheitliche **umsatzsteuerfreie Heilbehandlung** vor.

Liegt der Überlassung der OP-Räume **nur eine vertragliche Beziehung** mit dem Operateur zugrunde, sind **die Umsätze als Heilbehandlung nicht von der Umsatzsteuer befreit**. In Betracht kommt dann eine Steuerbefreiung als „Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung“. Dies setzt u. a. eine Anerkennung durch die Krankenkassen voraus.

36

Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen bei eBay

Eine selbstständige Finanzdienstleisterin verkaufte im Zeitraum von zwei Jahren über zwei Verkäuferkonten bei der Internet-Handelsplattform eBay rd. 140 Pelzmäntel für insgesamt etwa 90.000 €. Diese habe sie im Zuge der Haushaltsauflösung ihrer verstorbenen Schwiegermutter veräußert, erklärte sie. Die unterschiedlichen Größen der verkauften Pelze resultierten daraus, dass sich die Kleidergröße „schon mal ändern“ könne. Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest, nachdem es aufgrund einer anonymen Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte. Die Angaben der Finanzdienstleisterin hielt das Finanzamt für nicht glaubhaft.

Umsatzsteuerfreiheit nur, wenn der vermietende Arzt an der OP mitwirkt

Während das Finanzgericht dem widersprach, bestätigte der Bundesfinanzhof die Ansicht des Finanzamts. **Wer mindestens 140 fremde Pelzmäntel planmäßig, wiederholt und mit erheblichem Organisationsaufwand über eine elektronische Handelsplattform in eigenem Namen verkauft, wird unternehmerisch tätig.** Mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers hat diese Tätigkeit der Finanzdienstleisterin nichts zu tun, weil sie nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel – die (angebliche) Sammlung der Schwiegermutter – verkauft hat. Aufgrund der unterschiedlichen Pelzarten, Pelzmarken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen ist nicht nachvollziehbar, welches „Sammelthema“ verfolgt worden sein sollte.

Hinweis: Für den Bundesfinanzhof ist maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dass der Verkäufer, wie z. B. ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat.

37 |

Neue Sonderabschreibung für vermietete neue Gebäude

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 den Entwurf eines neuen Gesetzes zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus beschlossen (§ 7b EStG) – Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Für begünstigte Immobilien, dies sind die Anschaffung neuer Gebäude, neuer Eigentumswohnungen, die Anschaffung im Teileigentum stehender Räume oder anderer Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), können im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu jeweils 10 Prozent und im darauf folgenden dritten Jahr bis zu 9 % der Bemessungsgrundlage als Sonderabschreibung neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 EStG (2 %) in Anspruch genommen werden.

Damit beträgt die Sonderabschreibung in den ersten beiden Jahren 10 % und im dritten Jahr 9 % neben der regulären Abschreibung von 2 %. Somit können innerhalb des Begünstigungszeitraums insgesamt bis zu 35 % der förderfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

Der Erwerber hat den alleinigen Anspruch auf Sonderabschreibung, um eine Mehrfachberücksichtigung zu vermeiden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums richtet sich die AfA nach § 7a Abs. 9 EStG (Restwert-AfA). Die Gebäude müssen nach Anschaffung bzw. Herstellung mindestens 10 Jahre der entgeltlichen Überlassung von Wohnzwecken dienen. Wird das Gebäude in diesen 10 Jahren veräußert, so führt dies zu einer rückwirkenden Versagung der Sonderabschreibung. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dürfen 3.000 € je Quadratmeter nicht übersteigen. Der Bauantrag hat nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2019 zu erfolgen. Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung kommt es grundsätzlich nicht an. Auch bei Anschaffung wird auf den Zeitpunkt des Bauantrags abgestellt. Die Abschreibung erfolgt

allerdings erstmals im Jahr der Fertigstellung/Anschaffung. Die Sonderabschreibung kann nur in Fördergebieten in Anspruch genommen werden, dies sind Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten. Sie wird also nicht flächendeckend gewährt. Ein klares Indiz für die Anspannung eines örtlichen Wohnungsmarktes ist das Mietenniveau. Es liegt eine klare Definition dieser Gebiete vor, die sich an den Mietenstufen für Wohngeld orientiert. Danach sollen Gemeinden mit Mietenstufen IV bis VI, deren Mietenniveau um mindestens 5 % oberhalb des Bundesdurchschnitts liegt, zum Fördergebiet gehören. Zusätzlich werden auch Gebiete mit Mietpreisbremse (§ 556d BGB) und Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze (§558 BGB) in das förderfähige Gebiet einbezogen.

Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs-, bzw. Herstellungskosten, jedoch maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche. Die Anschaffung von Grund und Boden und Außenanlagen sind nicht abschreibungsfähig und daher auch nicht bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Die Sonderabschreibung kann letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 geltend gemacht werden. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, den dringend benötigten Wohnraum spätestens im Jahr 2020 fertig zu stellen, um noch in den Genuss des dreijährigen Abschreibungszeitraums zu kommen.

01

Änderungen im Krankenhausrecht ab 01.01.2016

Das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz-KHSG) ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Ziel soll die Stärkung der Qualität der Krankenhausversorgung und Erhöhung der Zahl der Pflegekräfte „am Krankenbett“ sein.

Das Gesetz enthält ein Pflegestellen-Förderprogramm. In den Jahren 2016 – 2018 sollen sich die Fördermittel auf bis zu 660 Millionen Euro belaufen. Nach dem Ende des Förderprogramms sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 330 Millionen Euro im Krankenhausbereich bleiben.

Weitere Verbesserungen der Versorgung mit stationären Behandlungsleistungen sollen durch sogenannten „Qualitätsverträge“ erprobt werden. Diese Verträge zwischen Leistungserbringer und Kostenträger ähneln den Selektivverträgen im ambulanten Versorgungsbereich.

Zudem wird durch das Gesetz die ambulante Notfallversorgung geändert. Die bereits durch das Versorgungsstrukturgesetz aus Juli 2015 gegebenen Möglichkeiten, den kassenärztlichen Notdienst auch durch Kooperationen mit zugelassenen Krankenhäusern sicher zu stellen, werden nunmehr ergänzt durch Notdienstpraxen in Krankenhäusern.

Das KHSG sieht zudem Änderungen in der Krankenhausfinanzierung vor, so zum Beispiel Neuregelungen zur Einbindung der Kostenträger bei steigenden Kosten durch Tarifabschlüsse und eine Verlängerung des Hygieneförderprogramms. Zudem sollen im stationären Bereich Überkapazitäten abgebaut werden und palliative Versorgungsstrukturen gefördert werden, wozu aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfond ein Strukturfond in Höhe von 500 Millionen Euro errichtet werden soll. Mittel aus dem Strukturfond gibt es für die Länder aber nur, wenn die Hälfte der förderungsfähigen Kosten selbst getragen werden, sodass letztlich ein Volumen von 1 Milliarde Euro erreicht werden soll.

02

Hospiz- und Palliativgesetz in Kraft getreten

Das Hospiz- und Palliativgesetz ist am 08.12.2015 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Maßnahmen zur Förderung eines flächendeckenden Ausbaus der Hospiz- und Palliativversorgung in allen Teilen Deutschlands, insbesondere aber in strukturschwachen und ländlichen Regionen. Hierzu wird die Palliativversorgung Bestandteil in der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege wird konkretisiert, sodass die Leistungen der Palliativpflege für die Pflegedienste abrechenbar werden. Bei den Zuschüssen für ambulante Hospizdienste werden zukünftig auch Sachkosten berücksichtigt und die Sterbebegleitung wird Bestandteil des Versorgungsauftrages der sozialen Pflegeversorgung. Zudem sollen Ärzte, die sich an Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen beteiligen, eine zusätzliche Vergütung erhalten.

03

Unwirksamkeit der Einwilligung bei mehreren Sorgeberechtigten?

Ärztliche und zahnärztliche Heileingriffe benötigen die wirksame Zustimmung (Einwilligung, § 630 d BGB) des Patienten. Bei Einwilligungsunfähigen, insbesondere also Minderjährigen, denen die individuelle Einsichtsfähigkeit fehlt, ist seit jeher umstritten, was gilt, wenn das Kind zur Behandlung alleine in Begleitung eines sorgeberechtigten Elternteils erscheint. Die in Rechtsprechung und Literatur entwickelte sogenannte Dreistufentheorie ist nunmehr durch ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. September 2015 bestätigt worden (AZ: 26 U 1/15). Nach dem dem Klageverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt ist ein Aufklärungsgespräch vor einer operativen Biopsie alleine mit der Mutter des Kindes geführt worden. Der mitsorgeberechtigte Vater ist zum Aufklärungsgespräch nicht erschienen und hat nicht ausdrücklich in die Operation eingewilligt.

Reicht Einwilligung
eines Elternteils?

Das Oberlandesgericht hat die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines vermeintlichen Behandlungsfehlers abgewiesen. Zur Frage der Einwilligung hat das Gericht ausgeführt, dass grundsätzlich die Zustimmung beider sorgeberechtigten Eltern erforderlich ist. Erscheint zur Behandlung und zum Aufklärungsgespräch aber nur ein Elternteil, kommt es für die Frage der ordnungsgemäßen Aufklärung auf die Schwere des Eingriffs

an. Hiernach darf der Arzt oder Zahnarzt bei Routinefällen stets davon ausgehen, dass die Einwilligung des mit dem Kind erschienen Elternteils auch als konkludente Zustimmung eines (gegebenenfalls vorhandenen) anderen Elternteils gilt. Bei mittelschweren Eingriffen mit nicht unbedeutenden Risiken muss sich der Arzt oder Zahnarzt hingegen vergewissern, ob der erschiene Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils handelt. Dabei darf der Arzt aber – soweit ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt sind – davon ausgehen, vom erschienenen Elternteil eine wahrheitsgemäße Auskunft zu erhalten. Alleine bei Eingriffen schwerer Art mit weitreichenden Entscheidungen über die Behandlung, die mit erheblichen Risiken verbunden sind, muss sich der Arzt zusätzlich vergewissern, dass das abwesende Elternteil mit der Behandlung ebenfalls einverstanden ist.

Bei dem dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt ging es nach Ansicht des Oberlandesgerichtes um einen leichten bis mittelgradigen Eingriff mit normalen Anästhesierisiken. Daher war es auf jeden Fall ausreichend, dass die zur Behandlung erschienene Mutter auf einem Aufklärungsbogen schriftlich bestätigt hat, dass sie befugtermaßen auch für einen gegebenenfalls abwesenden Mitsorgerechtigten die Zustimmung zur Behandlung erteilen darf und erteilt.

Praxistipp: Sofern es sich nicht nur um einen Routineeingriff handelt, sollte zur rechtlichen Absicherung bei der Behandlung von nichteinsichtsfähigen Minderjährigen das mit dem Kind erschienene Elternteil die Einwilligung ausdrücklich und im Namen eines gegebenenfalls abwesenden Mitsorgerechtigten erteilen. Entsprechend sollte sichergestellt sein, dass auch der Aufklärungsbogen eine entsprechende Erklärung des die Zustimmung erklärenden Elternteils enthält.

04

125.000,00 € Schmerzensgeld und lebenslange Rentenzahlungen für Behandlungsfehler

Das Oberlandesgericht Köln hat in einer aktuellen Entscheidung einen Arzt und ein Krankenhaus als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Betrages von 125.000,00 € zuzüglich lebenslanger Rentenzahlung für Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden von 1.000,00 € monatlich verurteilt. Das Gericht (AZ: 5 U 202/08) hat geurteilt, dass Arzt und Krankenhaus behandlungsfehlerhaft im Rahmen einer Arthroskopie Nervenschädigungen verursacht haben. Im weiteren Verlauf musste der Oberschenkel der 42-jährigen Patientin amputiert werden. Die Höhe des Schmerzensgeldes ergab sich nach den Ausführungen des Gerichtes aus dem langjährigen Leidensweg mit vielen Operationen. Das Landgericht Bonn hatte in erster Instanz alleine auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000,00 € entschieden.

05

Ist der Arzt zur „negativen Auskunft“ verpflichtet?

Seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes Anfang 2013 sind Ärzte und Zahnärzte verpflichtet, Patienten Auskunft zu geben, wenn diese nach

Arzt ist zur negativen
Auskunft bezüglich
Behandlungsfehlern
verpflichtet

möglichen Behandlungsfehlern fragen. § 630 c Absatz 2 Satz 2 BGB sieht vor, dass der Behandelnde den Patienten zu informieren hat, wenn für ihn Umstände erkennbar sind, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen und der Patient ihn danach fragt. Umstritten ist, ob der Arzt auf eine Frage des Patienten zu möglichen Behandlungsfehlern auch dann antworten muss, wenn für ihn keine Umstände für einen Behandlungsfehler erkennbar sind, ob er also zu einer negativen Auskunft verpflichtet ist. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat nunmehr im Rahmen eines aktuellen Beschlusses (AZ 5 W 35/15) entschieden, dass der Arzt auch zu einer solchen negativen Auskunft verpflichtet sei. Der Entscheidung lag die Auskunftsklage der Eltern eines Kindes zugrunde. Die Eltern hatten geklagt, nachdem der Arzt auf vorherige schriftliche Anfragen, ob dem Arzt Umstände bekannt seien, die einen Behandlungsfehler begründen könnten, geschwiegen hatte. Nachdem der Arzt im Gerichtsverfahren nun zu Protokoll gegeben hatte, dass ihm kein Fehler bekannt sei, wurde der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und die Parteien haben alleine über die Kosten des Rechtsstreites gestritten. In erster Instanz wurde den klagenden Eltern die Kostenlast auferlegt, da ein Anspruch zur negativen Auskunft nicht bestehen würde. In zweiter Instanz hat das Oberlandesgericht Oldenburg anders entschieden. Die Auskunftspflicht gemäß § 630 c Absatz 2 Satz 2 BGB umfasse auch die Mitteilung an den Patienten, dass für den Arzt keine Behandlungsfehler begründenden Umstände erkennbar seien. Hintergrund sei, dass der Patient nicht erkennen könne, ob die Nachfrage nicht beantwortet wird, weil dem Arzt keine Umstände bekannt seien, oder er diese nur nicht preisgeben möchte.

Praxistipp: Zu beachten ist, dass der Arzt oder Zahnarzt auch ohne eine Nachfrage des Patienten zur Auskunft über mögliche Umstände, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, verpflichtet ist, wenn dies zur Abwendung akuter gesundheitlicher Gefahren erforderlich ist. Durch das Patientenrechtegesetz ist sicher gestellt, dass die seitens des Behandlers dem Patienten mitgeteilten Informationen nicht zu Beweiszwecken in einem Straf- oder Bußgeldverfahren verwendet werden dürfen.

06

Abrechnung von Assistentenleistungen nur nach vorheriger förmlicher Genehmigung

Das Sozialgericht Marburg hat in einem aktuellen Urteil (AZ: S 16 KA 5301/13) entschieden, dass die Berechtigung eines Vertragsarztes zur Abrechnung der Leistungen seines Assistenten stets einer förmlichen Genehmigung nach § 32 Absatz 2 der Ärztezulassungsverordnung bedarf.

Assistenten müssen
schriftlich genehmigt
werden

In dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall hatte eine Fachärztin für Allgemeinmedizin neben genehmigten Weiterbildungsassistenten auch einen Assistenten beschäftigt, für den keine förmliche schriftliche Genehmigung vorlag. Die Ärztin gab alleine an, ein Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung hätte ihr mündlich mitgeteilt, dass eine schriftliche Genehmigung

nicht notwendig sei. Das Gericht hat entschieden, dass die Ärztin sich nicht auf die mündliche Aussage eines Mitarbeiters der Kassenärztlichen Vereinigung stützen könne. Die Rückforderung seitens der KV wegen fehlerhafter Abrechnung wurde bestätigt.

Praxistipp: Mündliche Aussagen von Mitarbeitern der Kassenärztlichen Vereinigung sind rechtlich unverbindlich. Rechtspositionen, gerade im Bereich der Abrechnung vertragsärztlicher Leistung, bedürfen der schriftlichen Fixierung. Gerade bei Beschäftigung von Assistenten, seien es Weiterbildungsassistenten gemäß der ärztlichen Zulassungsverordnung oder Vorbereitungs-/Entlastungsassistenten nach der Zulassungsverordnung für Zahnärzte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die KV beziehungsweise KZV.

07

Werbung für (verbotene) Eizellspende im Ausland zulässig

Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung vom 8. Oktober 2015 (AZ: 1 ZR 225/13) entschieden, dass gegen eine in Deutschland veröffentlichte Werbung für eine Eizellspende im Ausland kein Unterlassungsanspruch bestehe. In dem Fall hat ein in der Tschechischen Republik tätiger Gynäkologe auf einer Informationsveranstaltung in Hamburg darauf hingewiesen, dass die in Deutschland verbotenen Eizellspenden in Tschechien zulässig seien. Zudem hat der Arzt erklärt, dass nötige Vorbehandlungen von Eizellspenderinnen und Eizellempfängerinnen von niedergelassenen Ärzten in Deutschland vorgenommen werden könnten.

BGH erlaubt Werbung für verbotenen Heileingriff

Bei dem Klageverfahren handelte es sich um eine Unterlassungsklage gegen den werbenden Arzt. Eine solche Werbemaßnahme sollte dem Arzt verboten werden, da er wissentlich dazu beitragen würde, dass deutsche Ärzte Beihilfe zu einer nach dem Embryonenschutzgesetz strafbaren Eizellspende leisten würden. Der Bundesgerichtshof hat die Unterlassungsklage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass das Verbot der Eizellspende keine Marktverhaltensregelung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen würde. Die Verbotsvorschrift des Embryonenschutzgesetzes solle alleine verhindern, dass ein Kind in seiner seelischen Entwicklung nicht beeinträchtigt wird, wenn es sowohl eine genetische als auch eine austragende Mutter habe. Das Verbot diene allein dem Kindeswohl und bezwecke nicht, den Wettbewerb auf dem Gebiet der Kinderwunschbehandlung zu regeln.

Hinweis: Die Eizellspende in Deutschland ist und bleibt verboten. Entsprechend können sich auch deutsche Ärzte der strafrechtlich relevanten Beihilfe bei Hilfsbeiträgen zur Eizellspende strafbar machen. Bei der vorliegenden Entscheidung geht es alleine um die Frage der Zulässigkeit einer Werbung in Deutschland für eine im Ausland zulässige Eizellspende. In vielen europäischen Ländern ist die Eizellspende gesetzlich erlaubt, so neben der Tschechischen Republik auch in Frankreich, Polen oder Spanien.

08

Keine Vergütungspflicht der Krankenkasse bei nicht notwendigem Klinikaufenthalt eines Alkoholkranken

Das Bundessozialgericht hat in einer aktuellen Entscheidung vom 17. November 2015 (AZ: B1 KR 20/15R) entschieden, dass Krankenkassen Alkoholkranken nur medizinisch notwendige Krankentage im Krankenhaus erstatten müssen. Dem Krankenhaus steht mithin dann kein Vergütungsanspruch gegen die Krankenkassen zu, wenn eine stationäre Aufnahme nicht über die gesamte Zeit medizinisch erforderlich gewesen ist, sondern – so wie vorliegend – eine nahtlose Unterbringung in einer anderen Einrichtung alleine in Ermangelung eines Betreuungsplatzes nicht erfolgte. Das Bundessozialgericht führt weiter aus, dass Krankenhäuser nicht dazu da seien, die Unterversorgung an Betreuungsplätzen in Wohnheimen zu beheben.

09

Zulassungsverzicht ist endgültig

Das Sozialgericht Marburg hatte in einer Entscheidung vom 23. Dezember 2015 (AZ: S 12 KA 815/15) in einem einstweiligen Verfügungsverfahren darüber zu entscheiden, ob ein einmal wirksam gewordener Verzicht eines niedergelassenen Arztes auf seine Zulassung rückgängig gemacht werden könnte. Im vorliegenden Fall sah sich die Praxisnachfolgerin an den zivilrechtlich abgeschlossenen Praxiskaufvertrag nicht mehr gebunden und hat ihre vertragsärztliche Tätigkeit woanders aufgenommen.

Zulassungsverzicht ist endgültig

Das Sozialgericht hat – im Einklang mit der herrschenden Meinung – den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verlängerung der Zulassung abgewiesen. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass mit Zugang der Verzichtserklärung der Vertragsarzt daran gebunden sei, auch wenn die Rechtswirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Eine Anfechtung sei auf jeden Fall nach Wirksamkeit des Verzichtes im Falle bestehender Zulassungsbeschränkungen nicht mehr möglich. Zudem sei es nicht Aufgabe des Zulassungsausschusses, die Einhaltung von zivilrechtlichen Vereinbarungen des auf seine Zulassung verzichtenden Arztes mit Dritten zu überprüfen. Etwaige Ansprüche müsste der betroffene Arzt vor den Zivilgerichten geltend machen.

Praxistipp: Das Sozialgericht hat nochmals bestätigt, dass die Zulassungsbehörden der Ärzte und Zahnärzte nicht verpflichtet sind, die Wirksamkeit privatrechtlicher Verträge zu prüfen. Für Ärzte und Zahnärzte ist es daher besonders wichtig, Verträge und sonstige Erklärungen von fachkundiger (anwaltlicher) Seite erstellen bzw. überprüfen zu lassen.

Arbeitsrecht in der Praxis

1. In einer Arzt- oder Zahnarztpraxis gilt das Arbeitsrecht wie in allen anderen Betrieben auch. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist dabei zunächst der zwischen den Parteien abgeschlossene **Arbeitsvertrag**. Dieser kann auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen sein. Dies bedeutet, dass, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag nicht vorliegen sollte, dennoch ein Arbeitsvertrag zwischen Arzt und Mitarbeiter besteht. Allerdings bedarf es in diesem Fall der Auslegung, welches die Inhalte des Arbeitsvertrages sind. Hierzu können zum Beispiel die Lohnabrechnungen herangezogen werden oder auch wie bestimmte Dinge in der Vergangenheit gehandhabt wurden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich daher immer ein schriftlicher Arbeitsvertrag, auch wegen der für den Arbeitgeber nachteiligen Nachweispflicht gem. § 2 Nachweisgesetz.

Im Arbeitsrecht anerkannt ist weiterhin die Geltung der sogenannten **betrieblichen Übung**, eine Ausprägung des Gewohnheitsrechts. Erfolgt eine bestimmte Verfahrensweise mehrfach hintereinander, also wird beispielsweise drei Jahre nacheinander ein Weihnachtsgeld gezahlt, besteht der Anspruch auf die gleichartige Handhabung auch für die Zukunft.

Weiterhin gelten in Arztpraxen häufig die **tarifvertraglichen Regelungen**. Da aber weder Arzt noch Helferin üblicherweise in der entsprechenden Arbeitgebervereinigung beziehungsweise Gewerkschaft Mitglied sind, erfolgt bei Arztpraxen die Einbeziehung der tarifvertraglichen Regelungen häufig durch eine Klausel im Arbeitsvertrag. Diese lautet zum Beispiel: „Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ... Tarifvertrages“. So verwendet zum Beispiel das Arbeitsvertragsmuster der Ärztekammer diese Klausel. Bei der Einbeziehung des Tarifvertrages ist zu beachten, dass sich der Tarifvertrag ändern kann – wie in der Vergangenheit ja regelmäßig geschehen – und diese Änderungen dann auch auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Dieses können regelmäßige Gehaltserhöhungen sein, aber auch neue Eingruppierungen oder die Einführung zusätzlicher Leistungen wie zum Beispiel der betrieblichen Altersversorgung.

Für Zahnarzhelferinnen gibt es tarifvertragliche Regelungen in Hamburg, nicht aber in Schleswig-Holstein

Schließlich gelten weiterhin die **gesetzlichen Regelungen**, insbesondere die der §§ 611 ff. BGB sowie die Arbeitsschutzvorschriften und gegebenenfalls das Kündigungsschutzgesetz.

Diese ganzen Regelungen werden interpretiert und ausgestaltet durch die einschlägige **Rechtssprechung der Arbeitsgerichte**.

2. Soweit Sie sich als Praxisinhaber auch als Unternehmer verstehen, gehört zu diesem unternehmerischen Handeln auch die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Die Determinanten sind dabei einerseits die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch der Wunsch, in der Praxis ein harmonisches und effektives Miteinander mit den Mitarbeitern zu erleben und eine gute Patientenversorgung zu gewährleisten. Schließlich tragen die Mitarbeiter wesentlich zum Erfolg der Praxis bei. Es gilt also festzustellen, wo sich die Praxis in dem Geflecht der oben genannten Regelungen befindet und welche Gestaltungsmöglichkeiten ich als Arbeitgeber habe. Hierzu im Folgenden einige Hinweise:
- a) Begründung des Arbeitsverhältnisses:
Wesentliches Gestaltungsmittel ist hier der zwischen der Praxis und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abzuschließende Arbeitsvertrag. Dies gilt sowohl für ärztliche wie auch nichtärztliche Mitarbeiter/innen. Folgende Weichenstellungen sollten Sie beachten:
- Befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag?
 - Einbeziehung des Tarifvertrages?
 - Arbeitsort bei mehreren Praxisstandorten
 - Gestaltung des Gehaltes (Festgehalt, variable Gehaltsbestandteile, zusätzliche Sozialleistungen). Gerade bei Leistungsträgern in der Praxis, wie angestellten Ärzten oder leitenden Helferinnen, bietet sich eine leistungsabhängige Komponente an (siehe dazu auch die steuerlichen Empfehlungen und Gastbeitrag).
- b) Im laufenden Arbeitsverhältnis:
- Überstunden
 - Urlaubsregelungen (z. B. Praxisurlaub)
 - Anpassung des Arbeitsvertrages bei Weiterentwicklung des Mitarbeiters oder Änderungen in der Praxis
 - Fortbildungskosten der Mitarbeiter/innen
 - Haftungsfragen, auch bei Einsatz außerhalb der Arztpraxis (z. B. Hausbesuche durch nichtärztliche Praxisassistenten)
- c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses:
- Gilt das Kündigungsschutzgesetz?
 - Aufhebungsvertrag?
 - Verbleib der Mitarbeiter bei Praxisabgabe/Übernahme?

Wir empfehlen, dass Sie sich rechtzeitig über die obigen Aspekte, aber auch mögliche weitere Ausgestaltungen Ihrer Arbeitsverhältnisse Gedanken machen. Auf diese Weise kann die Motivation der Mitarbeiter erhöht werden und beiden Parteien mehr Rechtssicherheit gegeben werden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

02

MitarbeiterInnen untereinander

Und dann waren da noch die zwei MitarbeiterInnen, auf die niemand in der Praxis verzichten möchte. Die sich aber nicht mehr in einem Raum aufhalten können, ohne dass sie fast aneinander geraten. Aus welchem Grund auch immer.

Solche Missheiligkeiten verbrauchen Energie, die doch besser in die Aufgabenerledigung fließen sollte.

Mediation? Die Chance, zugefallene Türen zu öffnen.

Mediation ist eine Anleitung zur Kommunikation. Möchte man einen Konflikt aufklären und eine Lösung dafür suchen, gibt die Mediation hierzu Anleitung und Gelegenheit.

Konfliktauslösend sind beispielsweise immer wieder kleine Anlässe im beruflichen Alltag. Die Handschrift der einen unleserlich, die Aufkleber von der anderen an die falsche Stelle geklebt. Tolleranzgrenze null.

Und wenn dann am Ende zur Sprache gekommen ist, dass die Beteiligten sich gram waren, weil eine regelmäßig vor der anderen den „besseren“ MitarbeiterInnen-Parkplatz belegt und damit der anderen Nachteile verschafft hat ohne selbst einen Vorteil aus der Parkplatzwahl zu ziehen? Dann kann man eine Lösung finden. Es mag banal klingen, aber wer gibt schon gerne öffentlich zu, mit seinem schicken Auto schlecht rückwärts einparken zu können?

Gestalten die beiden MitarbeiterInnen jetzt eine Lösung für das Parkplatzproblem, läuft in Zukunft der Arbeitsalltag in der Praxis wieder reibungslos.

Mediation ist kein Zauberwerk. Mediation erfolgt freiwillig, vertraulich und lösungsoffen. Mediation hilft Kommunikation zu erkennen und zu reagieren.

Sabine Barth
Rechtsanwältin und Mediatorin

03

Personalführung in der Arztpraxis – im Spannungsfeld zwischen Personalkosten und Mitarbeiter-Motivation**Wer motiviert eigentlich wen?**

Sie als Praxis-Chef/in stellen Ihren Mitarbeitern einen qualifizierten Arbeitsplatz zur Verfügung, bilden aus, zahlen ein Gehalt – und tragen das volle wirtschaftliche Risiko. Sie können für diese Leistungen erwarten, dass Ihre Mitarbeiter motiviert zur Arbeit erscheinen. Nein, Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Mitarbeiter permanent zu motivieren (was auch immer genau darunter zu verstehen ist)!

Vor diesem Hintergrund ist allerdings die Führungsaufgabe Nr. 1 für die Führungskraft Nr. 1 – und das sind Sie – alles dafür zu tun, dass die Mitarbeiter nicht demotiviert werden. Und damit meine ich: Gestalten Sie die Rahmenbedingungen der von Ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze so, dass Ihre Mitarbeiter „ihr Potenzial voll abrufen können“.

Seit vielen Jahren führe ich im Rahmen meiner beratenden Tätigkeit Chef- und Mitarbeiterumfragen in den Praxen durch – die wesentlichen „De-Motivationsfaktoren“ sind immer wieder „fehlendes Lob, zu wenig Anerkennung, schlechte Kommunikation“. Diese Defizite abzustellen kostet kein Geld und verschlechtert keine Personalkosten-Quote dieser Welt.

Ist Geld ein Motivator?

Ich halte überhaupt nichts davon, Geld langfristig als Motivator einzusetzen. Die deutsche Handball-Nationalmannschaft wurde kürzlich Europameister. Glaubt irgendjemand ernsthaft, die Jungs waren auf Grund der Prämien so hoch motiviert? Wir können allerdings zuversichtlich davon ausgehen, dass die Mannschaft hochprofessionell geführt wurde.

Nun ist die Mitarbeit in einer Arztpraxis keine EM:

- Das Gehalt spielt für Ihre Mitarbeiter/innen vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Gesamtsituation in der Regel eine sehr wichtige Rolle. Das ist selbstverständlich individuell unterschiedlich, aber häufig sind „50 Euro mehr im Monat“ hier sehr viel Geld.
- Darüber hinaus ist das Gehaltsniveau von nicht unerheblicher Bedeutung, wenn es um die Frage geht, ob Ihre Praxis ein attraktiver Arbeitgeber ist oder nicht.
- Fazit: Geld ist nicht alles, aber ohne geht es nun mal auch nicht.

Festgehalt oder Erfolgsbeteiligung?

Das kommt sehr auf die Arbeitsplätze an – gute Beispiele sind die Umsatzbeteiligungen in Zahnarztpraxen bei angestellten Zahnärzten und Prophylaxe- oder Labormitarbeitern. Die Höhe der Provisionen hängt sowohl von dem Verhältnis „Festgehalt/variable Vergütungsbestandteile“ als auch der Produktivität/Effizienz der jeweiligen Mitarbeiter ab. Als Richtwert empfehle ich aus betriebswirtschaftlicher Sicht, das Gesamtgehalt bei 30 % der Umsatzleistung auszurichten.

Einzelprämie vs. Teambonus?

Die Einzelprämie wirkt natürlich „direkt“ – vielleicht wird dann doch noch ein Termin am Abend mehr durchgeführt, weil die Belohnung im nächsten Monat auf der Gehaltsabrechnung zu sehen ist.

Gegen Einzelprämien spricht, dass sie meistens nur an einen Teil der Mitarbeiter gezahlt werden – was ein De-Motivationsfaktor erster Güte für die anderen Teammitglieder ist.

Die Lösung kann ein Teambonus sein – alle Mitarbeiter sind daran beteiligt, die Auszahlung erfolgt nach mit dem Team vereinbarten „Spielregeln“. In den von mir begleiteten Praxen wird dieses Instrument auch genutzt, um von den aus Chef-Sicht ungeliebten Urlaubs- und Weihnachtsgeldzahlungen weg zu kommen.

Sollten Ziele vereinbart werden?

Ziele müssen vereinbart werden, unbedingt! Zum einen, weil die Zahlung des Teambonus' die Personalkosten in absoluten Zahlen erhöht und das aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur Sinn macht, wenn die Einnahmen adäquat steigen – und das muss sauber gerechnet werden. Zum anderen, weil eine Gruppe von Menschen nur dann zum Team wird, wenn sie ein gemeinsames Ziel verfolgt – und hier sind wir wieder bei unseren Handballern!

Die Ziele müssen kommuniziert und im Rahmen von Teamsitzungen/ Workshops Maßnahmen eingeleitet werden, die die Zielerreichung sicherstellen. Perfekt ist es dann, wenn das Team monatlich über die Entwicklung informiert wird. Sind wir auf Kurs oder nicht? Aus der Praxis weiß ich, dass auf diesem Wege schnell Kurskorrekturen (durch zusätzliche Maßnahmen) eingeleitet werden, die nahezu immer dazu führen, die gesteckten Ziele zu erreichen.

So wird der Teambonus zur Zwei-Gewinner-Strategie: Das Team partizipiert am Praxiserfolg durch höheres Gehalt – die Praxis-Chefs durch einen gesteigerten Praxisgewinn.

*Jochen Engeland
Consulting für Mediziner
www.jochen-engeland.de*

Betriebsvergleich Einzelpraxis – Gynäkologen

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Leistungsdaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Fallzahl Kasse (Jahr)			4.929 F	
Fallzahl Privat (Jahr)			537 F	
Einnahmen je Praxis	0 €		297.697 €	100,0
– Kasseneinnahmen			197.850 €	66,5
– Privateinnahmen			91.248 €	30,7
– sonstige Einnahmen			8.599 €	2,9
Fallwert Kasse	0 €		40,14 €	
Fallwert Privat	0 €		186,09 €	

Kostendaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Material und Labor gesamt			11.972 €	4,0
Personalkosten			69.042 €	23,2
Miete gesamt			23.646 €	7,9
übrige Kosten gesamt			42.257 €	14,2
Abschreibungen			11.101 €	3,7
Kosten gesamt			158.017 €	53,1

Ertragssituation	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Gewinn			139.680 €	46,9
Cash-Flow			150.781 €	50,6

Anlagevermögen	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Buchwert gesamt			31.500 €	
Investitionen			7.200 €	2,4
Restverschuldung			202.000 €	67,9

Liquidität	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Vorsorgeaufwand			26.916 €	9,0
Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn			19,27 %	
Liquidität Lebenshalt./Tilgung			116.665 €	39,2
Entnahmen nur für Lebenshalt.			47.584 €	16,0

Personal	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Mitarbeiter gesamt			3,7 M	
Anzahl Zulassungen	1		1,0	
Arbeitszeit Arzt (pro Woche)			48,7 h	

Betriebsvergleich Gemeinschaftspraxis – Gynäkologen

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Leistungsdaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Fallzahl Kasse (Jahr)			10.723 F	
Fallzahl Privat (Jahr)			556 F	
Einnahmen je Praxis	0 €		580.511 €	100,0
– Kasseneinnahmen			365.100 €	62,9
– Privateinnahmen			215.411 €	37,1
– sonstige Einnahmen				0,0
Fallwert Kasse	0 €		34,05 €	
Fallwert Privat	0 €		387,23 €	

Kostendaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Material und Labor gesamt			27.576 €	4,8
Personalkosten			131.981 €	22,7
Miete gesamt			39.647 €	6,8
übrige Kosten gesamt			68.236 €	11,8
Abschreibungen			17.707 €	3,1
Kosten gesamt			285.147 €	49,1

Ertragssituation	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Gewinn			295.364 €	50,9
Cash-Flow			313.071 €	53,9

Anlagevermögen	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Buchwert gesamt			51.687 €	
Investitionen			15.802 €	2,7
Restverschuldung				0

Liquidität	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Vorsorgeaufwand			43.773 €	7,5
Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn			14,82%	
Liquidität Lebenshalt./Tilgung			253.495,00	43,7
Entnahmen nur für Lebenshalt.				0

Personal	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Mitarbeiter gesamt			3,7 M	
Anzahl Zulassungen	1		1,0	
Arbeitszeit Arzt (pro Woche)			48,7 h	

**Kanzlei für Medizinrecht
Barth und Dischinger
Partnerschaft**

Holtenauer Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564433
und
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 4841414

info@medrechtpartner.de
www.medrechtpartner.de

WWW.MEDWISSEN.info

**Rohwer & Gut
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft**

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 48414-0
Fax: 0451 48414-44
und
Holtenauer Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564430

Freizeichnung: Der Inhalt von MEDWISSEN wurde nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Der Inhalt von MEDWISSEN kann die individuelle rechtliche und steuerliche Beratung des Einzelfalls nicht ersetzen.

info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de